

Junior Section

Eine Arbeitsgruppe der Österreichischen Geologischen Gesellschaft (ÖGG)

Geschäftsordnung

Die Zielsetzungen und Strukturen der Arbeitsgruppe „Junior Section“ werden durch folgende Geschäftsordnung geregelt. Alle Verweise auf die Statuten der Österreichischen Geologischen Gesellschaft (ÖGG) beziehen sich auf die durch die Generalversammlung der ÖGG am 28.11.2019 genehmigte Version. Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Version wurde in der Vorstandssitzung der ÖGG am 8.10.2020 einstimmig angenommen.

Name, Sitz

§ 1: Die Arbeitsgruppe trägt den Namen „Junior Section“ und basiert auf den Bestimmungen der §§ 24 – 26 der Statuten der ÖGG. Der Sitz der Arbeitsgruppe entspricht dem Sitz der ÖGG.

Zweck, Aktivitäten

§ 2: Der Zweck der Arbeitsgruppe „Junior Section“ steht im Einklang mit dem Vereinszweck der ÖGG welcher in den §§ 2 – 4 ihrer Statuten festgelegt ist. Im speziellen verfolgt die Arbeitsgruppe folgende Ziele:

- a) Förderung von jungen GeowissenschaftlerInnen, insbesondere StudentInnen der Geowissenschaften
- b) Vernetzung von jungen GeowissenschaftlerInnen im In- und Ausland
- c) Vernetzung und Kooperationen mit den Studienrichtungsververtretungen erdwissenschaftlicher Studienrichtungen an österreichischen Universitäten

§ 3: Zum Erreichen ihrer Ziele setzt die Arbeitsgruppe Aktivitäten und pflegt Beziehungen welche im Folgenden aufgelistet werden:

- a) regelmäßige Abhaltung von Treffen der Arbeitsgruppe
- b) Kontaktpflege mit den Studienrichtungsververtretungen erdwissenschaftlicher Studienrichtungen an österreichischen Universitäten
- c) Teilnahme an Tagungen und Sitzungen von Gruppen und Institutionen, welche im Bereich der Vernetzung junger Geowissenschaftlern aktiv sind
- d) Organisation von Veranstaltungen für junge GeowissenschaftlerInnen
- e) Unterstützung von StudentInnen der Geowissenschaften bei der Vernetzung mit erfahrenen/langjährigen ÖGG-Mitgliedern

Mitgliedschaft

§ 4: Die ÖGG führt eine elektronische Liste aller ÖGG-Mitglieder und ihrer Mitgliedschaften bei den einzelnen Arbeitsgruppen, welche durch das Generalsekretariat der ÖGG verwaltet wird. Alle Veränderungen müssen an mitgliedschaft@geologie.or.at gemeldet werden. Mitglied der Arbeitsgruppe ist nur, wer in der elektronischen Mitgliederverwaltung der ÖGG als solches aufscheint.

§ 5: Die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgruppe ist ÖGG-Mitgliedern vorbehalten. Jedes natürliche Mitglied der ÖGG kann auf Antrag Mitglied der Arbeitsgruppe werden. Der Antrag kann im Zuge der Online-Anmeldung zur ÖGG oder zu einem späteren Zeitpunkt über die Homepage der ÖGG oder per Mail an mitgliedschaft@geologie.or.at gestellt werden und muss sowohl an die Leitung der Arbeitsgruppe als auch an das Generalsekretariat der ÖGG weitergeleitet werden. Sofern kein Einspruch durch den

Leitung der Arbeitsgruppe erfolgt (§ 6) wird der Antrag automatisch positiv beschieden und durch das Generalsekretariat elektronisch erfasst.

- § 6: Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch die Leitung der Arbeitsgruppe bis 14 Tage nach Antragsstellung abgelehnt werden. Die Ablehnung muss schriftlich an den Vorstand der ÖGG gemeldet und begründet werden.
- § 7: Die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgruppe erlischt durch den Verlust der ÖGG-Mitgliedschaft, auf Antrag des Mitgliedes oder durch Ausschluss (§ 8). Der Verlust der Mitgliedschaft bedingt nicht den Verlust der ÖGG-Mitgliedschaft.
- § 8: Die Leitung der Arbeitsgruppe kann in begründeten Fällen den Ausschluss eines Mitglieds von der Arbeitsgruppe schriftlich beim ÖGG-Vorstand beantragen. Der ÖGG-Vorstand kann, sofern seine Schlichtungsversuche scheitern, dem Antrag stattgeben, den Antrag ablehnen oder gemäß § 31 der ÖGG-Statuten zur Schlichtung ein Schiedsgericht einsetzen.

Organe

- § 9: Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird durch die Hauptversammlung sowie durch die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.
- § 10: Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen und wird durch die Leitung der Arbeitsgruppe oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Arbeitsgruppe durch den ÖGG-Vorstand einberufen. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen 2 Wochen im Voraus per Mail über Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung informiert werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die behandelten Punkte und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind.
- § 11: Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe zusammen. Ihr sind vorbehalten:
- a) die Wahl der Arbeitsgruppenleitung alle zwei Jahre aus der Reihe ihrer Mitglieder.
 - Der Wahlvorschlag wird unmittelbar zuvor erstellt und durch die Hauptversammlung beschlossen.
 - Alle anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe können sich der Wahl stellen. Bei Verhinderung kann die Kandidatur im Vorfeld schriftlich bekannt gegeben werden.
 - Alle Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, ein kurzes Statement abzugeben, weshalb und mit welchen Zielen sie die jeweilige Position anstreben.
 - Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 - Über die einzelnen Positionen wird getrennt und geheim abgestimmt, wobei ein elektronisches Wahlsystem zulässig ist.
 - Sollte eine kandidierende Person ohne Gegenkandidatur abgelehnt werden, bleibt die Position vakant sofern es sich nicht um die Position der Leitung oder der Schriftführung handelt. Sollte Letzteres der Fall sein, muss im Zuge der Hauptversammlung die Wahl wiederholt werden.
 - b) die Entscheidung über Anträge, welche vor oder zu Beginn der Hauptversammlung eingebracht werden.
- § 12: Die Leitung umfasst zumindest die Positionen der Leitung, der stellvertretenden Leitung und der Schriftführung. Der Leitung sind vorbehalten:
- a) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - b) Verwaltung der Finanzen der Arbeitsgruppe
 - c) die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen

Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppe gegenüber der ÖGG

- § 13: Als Gruppierung innerhalb der ÖGG hat die Arbeitsgruppe gegenüber der ÖGG, insbesondere gegenüber dem ÖGG-Vorstand spezielle Rechte und Pflichten. Sie ist im Allgemeinen zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Organen der ÖGG verpflichtet.
- § 14: Die Arbeitsgruppe „Junior Section“ kann folgende Rechte gegenüber der ÖGG geltend machen:
- a) Sie hat das Anrecht auf eine jährliche Dotation, welche durch den ÖGG-Vorstand beschlossen wird.
 - b) Sie entsendet eine Vertretung in den erweiterten ÖGG-Vorstand (ÖGG Statuten § 18). Der Vertreter/die Vertreterin kann sich bei Sitzungen des erweiterten ÖGG-Vorstandes von einem Mitglied der Arbeitsgruppe vertreten lassen, hat dies jedoch dem ÖGG-Vorstand im Vorfeld bekanntzugeben.
 - c) Die Arbeitsgruppenleitung hat das Recht, Protokolle des ÖGG-Vorstands einzusehen.
 - d) Die Leitung bekommt alle an die ÖGG gelieferten Protokolle der Arbeitsgruppe im internen Homepagebereich bereitgestellt.
 - e) Die Arbeitsgruppe hat Anrecht auf einen eigenen Cloud-Bereich innerhalb der ÖGG-Cloud.
 - f) Die Arbeitsgruppe hat das Recht auf ein ÖGG-Mailpostfach.
 - g) Ihre Leitung darf die elektronische Liste ihrer Arbeitsgruppenmitglieder einsehen und den Mail-Verteiler der eigenen Arbeitsgruppe nutzen.
 - h) Die Arbeitsgruppe darf den ÖGG-Vorstand um finanzielle und logistische Unterstützung für konkrete Vorhaben ersuchen. Der ÖGG-Vorstand hat sie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- § 15: Die Arbeitsgruppe „Junior Section“ hat gegenüber der ÖGG folgende Pflichten:
- a) Sie muss bis spätestens 31.01. des Jahres eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie etwaige Belege an die Kassaführung der ÖGG (kassier@mail.geologie.or.at) übermitteln. Eine Vorlage wird durch den ÖGG-Vorstand bereitgestellt.
 - b) Sie muss die Protokolle ihrer Hauptversammlung sowie ihrer formalen Sitzungen binnen 30 Tagen an den ÖGG-Vorstand (kontakt@geologie.or.at) weiterleiten. Insbesondere müssen in den Protokollen Wahlergebnisse sowie Beschlüsse enthalten sein.
 - c) Sie muss alle Bei- und Austritte sowie alle Änderungen in der Zusammensetzung ihrer Leitung an das Generalsekretariat der ÖGG melden (mitgliedschaft@geologie.or.at).
 - d) Veranstaltungstermine sollen an den Terminkalender der ÖGG (kontakt@geologie.or.at) sowie, sofern fristgerecht möglich, an die Redaktion der Geopost gemeldet werden.
 - e) Sie muss der Generalversammlung der ÖGG berichten.
 - f) Sie muss kurze Berichte sowie nach Möglichkeit Bildmaterial von ihren Aktivitäten an das Dokumentationsarchiv der ÖGG liefern (kontakt@geologie.or.at).
 - g) Sie muss in all ihren Aktivitäten klar ersichtlich als Arbeitsgruppe der ÖGG auftreten. Insbesondere ist das Logo der ÖGG klar sichtbar zu verwenden.

Auflösung der Arbeitsgruppe

- § 16: Die Arbeitsgruppe „Junior Section“ kann durch ihre Hauptversammlung sowie durch den ÖGG-Vorstand aufgelöst werden.
- § 17: Die Hauptversammlung kann die Arbeitsgruppe durch 2/3-Mehrheit auflösen. Der entsprechende Antrag muss 2 Wochen im Voraus allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie dem ÖGG-Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

- § 18: Der Vorstand der ÖGG kann eine Arbeitsgruppe per Beschluss mit einfacher Mehrheit auflösen, wenn:
- a) die Arbeitsgruppe über keine gewählte Leitung mit mindestens 3 Mitgliedern verfügt.
 - b) die Arbeitsgruppe die Frist für die Abhaltung ihrer Hauptversammlung um 6 Monate überzogen hat.
 - c) die Arbeitsgruppe die in § 15 festgelegten Pflichten wiederholt missachtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verfehlungen im Bereich der Kassaführung vorliegen.
 - d) die Arbeitsgruppe weniger als 5 Mitglieder aufweist.